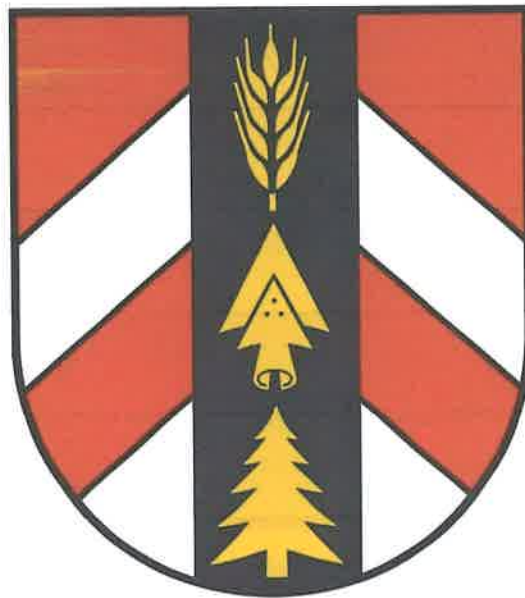

REGLEMENT FÜR ANLASSBEWILLIGUNGEN UND GEBÜHREN

Gemeinde Drei Höfe



Anlassbewilligungen gestützt auf §100 WAG

Die Einwohnergemeinde ist Leitbehörde bei der Durchführung von gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlässen. Sie koordiniert die verschiedenen Verfahren und eröffnet alle Entschiede gleichzeitig und aufeinander abgestimmt.

Gesuche für Kleinanlässe sind spätestens 7 Tage und für Grossanlässe 3 Monate vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung mit dem offiziellen Gesuchsformular einzureichen. Die Verwaltung/Baukommission prüft und bewilligt oder lehnt das Gesuch mittels Verfügung ab. Eine allfällige Beschwerde ist innerhalb von 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen.

Die Bewilligungsbehörde legt die Gebühren gemäss untenstehender Tabelle fest.

VERANSTALTUNG	ART / ZEITEN	GEBÜHR
Grossveranstaltungen Beispiel: Chilbi, Sportanlässe, Open Air, Musikveranstaltungen, Sängertag, Hornusserfest, Gewerbeausstellung, etc.	öffentlich, kommerziell und nicht kommerziell, mit und ohne Festwirtschaft, etc.	Nach Aufwand: Fr. 60.-/Std für Auswärtige Fr. 30.-/Std für Einheimische/Vereine
Tages- und Abendanlässe Beispiele: Konzerte, Ausstellungen, Lottomatch, etc.	öffentlich, kommerziell, mit Festwirtschaft, zu den normalen Öffnungszeiten	Fr. 100.- für Auswärtige Fr. 50.- für Einheimische und Vereine
Tages- und Abendanlässe Beispiele: Ausstellungen, Kultur, Vereinsanlässe, Jubiläen, etc.	öffentlich, nicht kommerziell, zu den normalen Öffnungszeiten	Fr. 50.- für Auswärtige Fr. 25.- für Einheimische und Vereine
Jahresbewilligung für wiederkehrende Veranstaltungen gemäss Jahresprogramm des Estri.ch und des NäijereHus	öffentlich, kommerziell und nicht kommerziell, zu den definierten Öffnungszeiten	Fr. 100.- pauschal
Freinacht-Bewilligung	Ab 00.30 Uhr bis max. 05.00 Uhr	Fr. 50.-/Std für Auswärtige Fr. 25.-/Std für Einheimische/Vereine

An der Gemeinderatssitzung vom 16. November 2015 beschlossen.

Das Reglement wurde von der ordentlichen Gemeindeversammlung der Gemeinde Drei Höfe am 10. Dezember 2015 beschlossen und tritt per 1. Januar 2016 in Kraft.

Der Gemeindepräsident

Fischer Thomas

Die Gemeindegemeinschafterin

Wüthrich Annemarie